

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Bescheid vom 21.10.2020, Az.: 54.1-3/51-12/Schwenk/P16-Gen./Steinbruchzufahrt der Schwenk Zement KG, Hindenburgring 15, 89077 Ulm unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer neuen Zufahrt Süd auf dem Werksgelände in 89604 Allmendingen, Fabrikstraße 62 erteilt. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG abgesehen.

1. Beste verfügbare Technik (BVT):

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die Anlage maßgebliche BVT -Merkblatt öffentlich bekanntgemacht:

„Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (Stand: Mai 2010).

2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Regierungspräsidium Tübingen, den 30.11.2020
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Schwenk Zement KG
Hindenburgring 15
89077 Ulm

Tübingen 21.10.2020

Name (...)

(...)

Durchwahl (...)

(...)

Aktenzeichen 54.1-3/51-12/Schwenk/P16-

Gen./Steinbruchzufahrt

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

(...)

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

(...) EUR

** Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung für die Neuerrichtung der Steinbruchzufahrt Süd**

Anlagen

1 Ordner gesiegelte Unterlagen (im Einzelnen siehe Anhang A)

1	SACHENTSCHEIDUNG	3
1.1	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG	3
1.1.1	<i>Entwässerung</i>	3
1.1.2	<i>Auflagenvorbehalt</i>	3
1.1.3	<i>Zulassung des vorzeitigen Beginns</i>	4
1.1.4	<i>Öko-Konto</i>	4
1.1.5	<i>Entfernung von Biotopen</i>	4
1.2	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	4
2	NEBENBESTIMMUNGEN	5
2.1	NATUR- UND ARTENSCHUTZ	5
2.2	UMWELTBAUBEGLEITUNG	5
2.3	BODEN, ABFALL	5
3	BEGRÜNDUNG	6
3.1	SACHVERHALT	6
3.2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	6
3.2.1	<i>Sachentscheidung</i>	6
3.2.1.1	Genehmigungserfordernis	6
3.2.1.2	Erteilung der Genehmigung	7
3.2.1.2.1	Natur- und Artenschutz	7
3.2.1.2.2	Baurecht	8
3.2.1.2.3	Wasser und Boden	8
3.2.1.2.4	Emissionen (Staub / Lärm)	9
3.2.2	<i>Verfahren</i>	9
3.2.2.1	Zuständigkeit	9
3.2.2.2	Antrag	9
3.2.2.3	Art des Verfahrens	9
3.2.2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
3.2.2.5	Forst	10
3.2.2.6	Ruhen des Verfahrens	10
3.2.2.7	Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange	10
3.2.3	<i>Gebührenentscheidung</i>	11
3.2.3.1	Grundlagen der Erhebung	11
3.2.3.2	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	11
3.2.3.3	Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung	11
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	11
5	ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	12
6	ANHANG B - HINWEISE	14
6.1	ZAHLUNGSHINWEISE	14
6.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	14
6.3	ARBEITSSCHUTZ	14
6.4	BAUFREIGABE	14
7	ANHANG C – ZITIERTER REGELWERKE	15

1 Sachentscheidung

1.1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde – erteilt der Schwenk Zement KG, Hindenburgstraße 15, 89077 Ulm – im Folgenden Antragsteller – unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

(unter Miteinschluss der Baugenehmigung ohne Baufreigabe)

für die Errichtung und Betrieb einer neuen Zufahrt Süd auf dem Werksgelände in 89604 Allmendingen, Fabrikstraße 62.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Zufahrt für die Reifenanlieferung (Belag: Bitumen – Flst. 1114);
- Errichtung und Betrieb einer neuen Zufahrt zum Steinbruch und Mischbett (Belag: Schotter – Flst. 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1138).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst die in den angefügten Unterlagen im Detail plan- und zeichnerisch sowie textlich dargestellten und beschriebenen Maßnahmen soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung).

1.1.1 Entwässerung

Hinsichtlich der Entwässerung der Zufahrten ist die am 14.02.2018, Az.: 54.1-14/51-12/Schwenk/Wass./8953.09-03/Zufahrt + Mischbett erteilte wasserrechtliche Erlaubnis maßgebend.

Bei Widersprüchlichkeiten sind die jeweils aktuellsten Unterlagen, also die der wasserrechtlichen Erlaubnis, maßgebend.

1.1.2 Auflagenvorbehalt

Bei auftretenden Unklarheiten / Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Ausführung landschaftsbaulicher oder –pflegerischer Maßnahmen sowie zur Sicherstellung der Durchführung von Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans kann die Änderungsgenehmigung nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

1.1.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die in Abschnitt 1.1 erteilte Genehmigung tritt an die Stelle der immissionsschutzrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom

- 30.01.2014, Az.: 54.1/Schwenk/Imm./8823.12-1/Steinbruchzufahrt betreffend Geländeabtrag im Bereich hinter der bestehenden Kfz-Werkstatt im Steinbruch auf der Gemarkung 89604 Allmendingen (Flurstücke Nummer 1138 und 1114) auf einer Länge von bis ca. 40 m sowie auf einer Breite und Höhe von jeweils bis ca. 7 m;
- 10.02.2014, Az.: 54.1/Schwenk/Imm./8823.12-1/Steinbruchzufahrt betreffend Entfernung des Bewuchses auf der Grünfläche hinter und neben der bestehenden Kfz-Werkstatt, zwischen dem zugelassenen Geländeabtrag und dem bestehenden Weg zur Reifenanlieferung (insbesondere Flurstück Nummer 1114).

1.1.4 Öko-Konto

Von der Ökokontomaßnahme 425.02.001 „Streuobstaufwertung Allmendingen“ werden 281.283 Wertpunkte dem genehmigten Vorhaben zugeordnet.

1.1.5 Entfernung von Biotopen

Folgende naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotope dürfen im Rahmen des Vorhabens vollständig entfernt werden:

- Nr. 7624-425-3952 „Magerrasen und Hecken zwischen Zementwerk und Steinbruch“,
- Nr. 7624-425-3954 „Kleiner Magerrasen am Steinbruchrand östlich des Zementwerks“,
- Nr. 7624-425-3955 „Drei Hecken östlich des Zementwerkes“.

1.2 Gebührenentscheidung

(...)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Natur- und Artenschutz

- a) Die im Kapitel 7 „Eingriffsvermeidung und -minimierung“ der artenschutzrechtlichen Prüfung (aufgeführt im Anhang A) benannten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
- b) Die im Kapitel 7.2 „Eingriffsvermeidung und -minimierung“ und im Kapitel 8 „Kompensation der beschriebenen Wirkungen“ des landschaftspflegerischen Begleitplans (aufgeführt im Anhang A) benannten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
- c) Vor der ersten Ausführung von Maßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- d) Auf der „Betriebsfläche Schotterrasen“ (siehe Plan 2012-17-5 – aufgeführt im Anhang A) dürfen keine Gegenstände abgelegt oder gelagert werden und das Befahren ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

2.2 Umweltbaubegleitung

Der Antragsteller hat eine Umweltbaubegleitung zu bestellen und diese insbesondere mit der betrieblichen Sicherstellung der Umsetzung der oben im Abschnitt 2.1 a bis c angeführten Auflagen zu betrauen.

Die beauftragte Person ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde (post@alb-donau-kreis.de) zu benennen. Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils ein Bericht zu übersenden.

2.3 Boden, Abfall

Sofern bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altlasten angetroffen werden, sind das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Bodenschutzbehörde (post@alb-donau-kreis.de) und die Genehmigungsbehörde (abteilung5@rpt.bwl.de) unter Angabe des oben angegebenen Aktenzeichens umgehend zu benachrichtigen. Die Bauarbeiten sind bis zur Freigabe durch die Genehmigungsbehörde einzustellen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Der Antragsteller baut in seinem Steinbruch in Allmendingen Kalkstein und Kalkmergel ab und verarbeitet das abgebaute Material in seinem angrenzenden Zementwerk. Im Rahmen einer unternehmerischen Weiterentwicklung des Standorts plant der Antragsteller den Abbau von ca. 300.000 Tonnen Gesteinsmaterial im südlichen Bereich hinter der bestehenden Kfz-Werkstatt. In den abgetragenen Bereich sollen dann eine 10 m und eine 7 m breite Zufahrt mit Splittbelag (Zufahrt Steinbruch / Zufahrt Mischbett) sowie eine 7 m breite Zufahrt mit Bitumenbelag (Zufahrt Reifenanlieferung) neu (wieder)hergestellt werden. Das abgebaute Gesteinsmaterial wird größtenteils der Zementfertigung zugeführt. Einhergehend mit dem Geländeabtrag und der Neuerrichtung der Zufahrten erfolgt eine landschaftsbauliche Neugestaltung insbesondere im südlichen und östlichen Randbereich der Vorhabenfläche. Letztere erstreckt sich auf ca. 3,34 ha.

Das Änderungsvorhaben ermöglicht dem Antragsteller die Ansiedlung einer Aufbereitungsanlage für Alternativbrennstoffe durch die Albbrennstoff GmbH auf Flst. 1114/2. Zudem erhält sie eine weitere Fläche für betriebliche Erweiterungen. Die Errichtung der Aufbereitungsanlage erfordert als Zwischenlösung, dass – nach entsprechendem Geländeabtrag und bis zur Herstellung der endgültigen Zufahrten – die bestehende Zufahrtsrampe vom Steinbruch zur Kfz-Werkstatt um ca. 5 bis 7 m nach Süden versetzt wird (Gegenstand des vorzeitigen Beginns).

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Sachentscheidung

3.2.1.1 Genehmigungserfordernis

Der bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Steinbruch (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) erfährt durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, da insbesondere durch die damit verbundenen landschaftsbaulichen Eingriffe (insbesondere Hangabtrag, Versiegelung, Rekultivierungs- und Nutzungsmaßnahmen) nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können. Das Vorhaben des Antragstellers bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

3.2.1.2 Erteilung der Genehmigung

Der Antragsteller weist nach, dass er die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absätze 1 und 2 BImSchG erfüllt; insbesondere, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (vergleiche § 5 BImSchG). Darüber hinaus ist sichergestellt, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG war daher antragsgemäß zu erteilen. Die Genehmigung erstreckt sich kraft Gesetzes (§ 13 BImSchG) auch auf die erforderliche anlagenbezogene baurechtliche Genehmigung (§ 49 LBO).

Nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden wasserrechtliche Erlaubnisse, weshalb die Entwässerung abgetrennt wurde (siehe unten).

Zu den wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Prüfkriterien im Einzelnen:

3.2.1.2.1 Natur- und Artenschutz

Natur- und artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bis auf einen kleinen östlich gelegenen Teilbereich wird das Vorhaben im Umgriff einer bereits genehmigten Abbaustätte verwirklicht. Die Eingriffe beziehungsweise Einwirkungen auf Schutzgüter, die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Notwendigkeiten von Kompensationen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt und bewertet. Die Kompensation verbleibender nachteiliger Einwirkungen erfolgt innerhalb der Eingriffsfläche und auf einer externen Fläche (Anrechnung Ökokontomaßnahme). In der Gesamtbetrachtung (Schutzgutbilanzierung) gelingt der vollumfängliche Ausgleich der nachteiligen Wirkungen des Eingriffs (vergleiche LBP-Kapitel 9). Damit liegen auch die Voraussetzungen vor, um auf der Grundlage von § 30 Absatz 3 BNatSchG ausnahmsweise – im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde – die vollständige Entfernung der in Abschnitt 1.1.5 aufgeführten Biotope (vgl. §§ 30 BNatSchG, 33 NatSchG) gestatten zu können. Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 NatSchG ersetzt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die naturschutzrechtliche Ausnahme.

Wie oben bereits angerissen, gelingt der oben angeführte Ausgleich auch dadurch, dass dem Vorhaben eine Ökokonto-Maßnahme zugeordnet werden kann (vergleiche § 9 Absatz 1 ÖKVO). Gemäß LBP ergibt sich beim Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ein Ausgleichsdefizit von 113.409 Wertpunkten und beim Schutzgut Boden ein Ausgleichsdefizit von 167.874 Wertpunkten. Zum Ausgleich werden dem genehmigten Vorhaben von der Ökokontomaßnahme 425.02.001 „Streuobstwiesenaufwertung“ 281.283 Wertpunkte zugeordnet. Der vorgenannte Ausgleichswert wurde am 04.02.2014 durch die untere Naturschutzbehörde (vergleiche § 9 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO) festgesetzt.

Die von einem Fachbüro durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kommt zum nachvollziehbaren Ergebnis, dass naturschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden; artenschutzrechtliche Ausnahmen im Sinne des § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folglich nicht erforderlich. Die höhere Naturschutzbehörde war in der Prüfung und Bewertung des saP miteingebunden; sie schließt sich dem gutachterlichen Fazit an. Ausgehend von den im Vorhabengebiet (potentiell) zu erwartenden besonders und streng geschützten Arten und aufgrund der Habitat-Potentiale vor Ort standen im Focus der saP insbesondere Vögel, Fledermäuse, die Zauneidechse und die Haselmaus.

3.2.1.2.2 Baurecht

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Absatz 1 Ziffer 3 BauGB zulässig. Das Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB liegt vor.

Die Abgrabung bedarf einer Baugenehmigung nach § 49 LBO. Die Verkehrsanlagen sind verfahrensfrei (vergleiche § 50 Absatz 1, Anhang Ziffer 11 a LBO).

3.2.1.2.3 Wasser und Boden

Die Entwässerung wurde abgetrennt und war Gegenstand eines separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Mit Entscheidung vom 14.02.2018, Az.: 54.1-14/51-12/Schwenk/Wass./8953.09-03/Zufahrt + Mischbett wurde das vom Antragsteller erarbeitete neue Entwässerungskonzept gebilligt und die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

3.2.1.2.4 Emissionen (Staub / Lärm)

Lediglich während der Bauphase kann es unter Umständen kurzzeitig zu zusätzlichen aber nicht erheblich nachteiligen Emissionen kommen, die sich jedoch im für Steinbrüche üblichen Rahmen bewegen. Ansonsten ist keine wesentliche Veränderung zur Ausgangssituation zu erwarten.

3.2.2 Verfahren

3.2.2.1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a ImSchZuVO („Zaunbetrieb“), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

3.2.2.2 Antrag

Der Antrag samt Unterlagen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ging am 08.10.2013 ein. Er wurde zuletzt am 07.08.2014 mit der Einreichung der überarbeiteten besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt. Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wurde gleichzeitig nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen beantragt, ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Abtragung der Böschung hinter der Kfz-Werkstatt und die erforderliche Genehmigung nach § 9 LWaldG.

3.2.2.3 Art des Verfahrens

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a der 9. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (in Verbindung mit der 9. BImSchV) durchzuführen. Da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, war das Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG antragsgemäß ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen) durchzuführen. Hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen und deren Bewertung wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2.1.2 verwiesen.

3.2.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das geplante Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (alt) durchzuführen (vgl. §§ 1 Absatz 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 4, 3 a, 3 e Absatz 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG sowie Nummer 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien endete mit der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, dass daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und eine UVP daher unterbleiben soll. Hinsichtlich der Gründe wird auf Abschnitt 3.2.1.2 verwiesen.

3.2.2.5 Forst

Der erforderliche Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung vom 19.09.2013, Az.: DS wurde vom Antragsteller miteingereicht. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung herrschende maßgebende fachministerielle Rechtsauffassung sah die Waldumwandlungsgenehmigung nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mitumfasst. Der Antrag wurde daher am 22.10.2013 zuständigkeithalber der höheren Forstbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Diese erteilte dem Antragsteller mit Bescheid vom 12.03.2014, Az.: 82/8604.11-LK ADK-14 die beantragte dauerhafte Umwandlung von Wald nach § 9 LWaldG.

Nach heutiger einheitlicher Rechtsauffassung in der Landesverwaltung erstreckt sich die Konzentrationswirkung auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung.

3.2.2.6 Ruhen des Verfahrens

Bis zur Einreichung eines erlaubnisfähigen Entwässerungskonzeptes (Zufahrten und Mischbett) ruhte das Verfahren.

3.2.2.7 Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben tangiert wird, angehört. Die abschließenden Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde (Referate 55 / 56), der höheren Gewässer- und Bodenschutzbehörde (Referat 52), der höheren Forstbehörde (Referat 82), der Gemeindeverwaltung Allmendingen (Belegenheitsgemeinde) und des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (untere Verwaltungsbehörde) wurden bei der Entscheidungsfindung

und bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt. Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Einvernehmen liegen vor.

3.2.3 Gebührenentscheidung

3.2.3.1 Grundlagen der Erhebung

(...)

3.2.3.2 Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

(...)

3.2.3.3 Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

(...)

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

5 Anhang A – Maßgebende Unterlagen

Ergänzungen

- .1 E-Mail vom 07.08.2014 mit folgenden Anlagen:
 - a) Anschreiben vom 06.08.2014, Az.: DS /_1 Blatt
 - b) Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), Stand August 2014:
 - Deckblatt (2 Seiten) /_1 Blatt
 - Inhaltsverzeichnis Seite I bis II /_1 Blatt
 - Textteil, Seite 1 bis 37 /_19 Blätter
 - Formblätter, Seite 1 bis 233 /_117 Blätter
- .2 Anschreiben vom 24.03.2014, Az.: DS mit folgender Anlage:
Bericht 1401 vom März 2014 über die ökologische Baubegleitung:
 - Deckblatt (2 Saiten) /_2 Blätter
 - Inhaltsverzeichnis, Seite I /_1 Blatt
 - Textteil, Seite 1 bis 9 /_9 Blätter
- .3 E-Mail vom 12.11.2013 nebst Anlage (Profilschnitte) /_2 Blätter
- .4 Schreiben vom 22.10.2013, Az.: DS, Seite 1 – 4 (Begründung des Antrags auf vorzeitigen Beginns) /_4 Blätter
- .5 Schreiben vom 19.09.2013, Az.: DS (Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG), Seite 1 - 3 /_3 Blätter
- .6 Schreiben vom 19.09.2013, Az.: DS (Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG), 1 Seite
- .7 Inhaltsangabe, 2 Seiten /_2 Blätter
- .8 Formblatt „Inhaltsverzeichnis“, 1 Seite
- .9 Formblatt 1.1 „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“ vom, 1 Seite
- .10 Formblatt 1.2 „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“ vom 22.10.2013, 1 Seite
- .11 Kurzbeschreibung, 1 Seite
- .12 Lageplan vom 30.09.2013
- .13 Funktionsbeschreibung, 1 Seite
- .14 Formblatt 2.1 „Technische Betriebseinrichtung“, 1 Seite
- .15 Formblatt 2.2 „Verfahren (Stoffübersicht)“, 1 Seite
- .16 Formblatt 2.3 „Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik), 1 Seite
- .17 Formblatt 2.4 „Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr), 1 Seite

- .18 Formblatt 2.5 „Emissionen (Vorgänge)“, 1 Seite
- .19 Formblatt 2.6 „Emissionen (Massen / Abgasreinigung)“, 1 Seite
- .20 Formblatt 2.7 „Emissionen (Quellenverzeichnis)“, 1 Seite
- .21 Formblatt 2.8 „Lärm“, 1 Seite
- .22 Formblatt 2.9 „Lärm (verursacht von der Anlage)“, 1 Seite
- .23 Formblatt 2.15 „Arbeitsschutz“, 1 Seite
- .24 Formblatt 2.16 „Arbeitsschutz“, 1 Seite
- .25 Formblatt 2.17 „Arbeitsschutz“, 1 Seite
- .26 Formblatt 2.10 „Störfall“, 1 Seite
- .27 Formblatt 2.13 „Brandschutz“, 1 Seite
- .28 Formblatt 2.14 „Brandschutz“, 1 Seite
- .29 Formblatt 2.11 „Abfallverwertung“, 1 Seite
- .30 Formblatt 2.12 „Abfallbeseitigung“, 1 Seite
- .31 Formblatt 2.18 „Wassergefährdende Stoffe“, 1 Seite
- .32 Formblatt 2.19 „Umweltverträglichkeitsprüfung“, 1 Seite
- .33 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom August 2013 mit folgendem Inhalt:
 - Deckblatt, 2 Seiten / _2 Blätter
 - Inhaltsverzeichnis Seite I - III /_3 Blätter
 - Textteil Seite 1- 48 /_48 Blätter
 - Plan „Bestand Biotope“, Nr. 2012-17-1, vom 12.08.2013
 - Plan „Bewertung Biotope“, Nr. 2012-17-2, vom 12.08.2013
 - Plan „Bestand Boden“, Nr. 2012-17-3, vom 12.08.2013
 - Plan „Bewertung Boden“, Nr. 2012-17-4, vom 12.08.2013
 - Plan „Rekultivierung und Folgenutzung“, Nr. 2012-17-5, vom 12.08.2013
- .34 Erläuterung zum Biotopwert „Betriebsfläche Schotterrassen“ und „Zerstörung von geschützten Biotopen“ vom 04.11.2013, 1 Seite
- .35 Erläuterung „Maßnahmen nach Betriebseinstellung“, 1 Seite
- .36 Baugesuch mit folgendem Inhalt:
 - Lageplan - zeichnerischer Teil vom 30.09.2013
 - Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“ vom 30.09.2013, Seite 1 - 3 /_3 Blätter
 - Formblatt „Baubeschreibung“ vom 30.09.2013, 1 Seite
 - Flächenberechnung und Baukosten vom 30.09.2013, 1 Seite
 - Plan/Zeichnung „Grundriss Zufahrt“ vom 30.09.2013, 1 Seite

6 Anhang B - Hinweise

6.1 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

6.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

6.3 Arbeitsschutz

- a) Fahrstraßen müssen so angelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicheres Benutzen jederzeit gewährleistet ist (vergleiche BGV C11 Steinbrüche, Gräbereien und Halden § 11 „Verkehrswege“).
- b) Führen Fahrstraßen an Bruch-, Gruben- und Haldenränder vorbei, müssen Maßnahmen gegen deren Überfahren, insbesondere durch Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde, getroffen sein (vergleiche BGV C11 Steinbrüche, Gräbereien und Halden § 11 „Verkehrswege“).
- c) Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des ArbSchG zu beachten (vergleiche BaustellV § 2 Absatz 1).

6.4 Baufreigabe

Mit der Ausführung baugenehmigungspflichtiger Maßnahmen darf nach § 59 Absatz 1 LBO erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Den Baufreigabebeschein erteilt die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis).

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I Nummer 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nummer 77, S. 3882)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nummer 42, S. 1966)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nummer 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nummer 29, S. 1320)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nummer 51, S. 2542 zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
GebVerz UM	Anlage zur GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zur GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nummer 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nummer 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM vom 22.04.2020 (GBl. vom 08.05.2020 (Nummer 12, S. 212)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nummer 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nummer 8, S. 154)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nummer 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nummer 16, S. 313)

LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nummer 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. Nummer 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBl. Nummer 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nummer 10, S. 324)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 31. August 1995 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2019 (GBl. S. 161, 162)
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) Vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nummer 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nummer 29, S. 1328)